

PETER FUNKE

Bürgerschaft und Bürgersein – Teilnehmen als Teilhaben

Was alle angeht, können nur alle lösen.

Jeder Versuch eines einzelnen, für sich zu lösen,
was alle angeht, muß scheitern.

(Friedrich Dürrenmatt, *21 Punkte zu den Physikern*)

«Wer sich eine Untersuchung über die Verfassung ... vornimmt, der hat zuallererst den Staat zu betrachten und festzustellen, was ein Staat ist. ... Da aber ein Staat zu den Dingen gehört, die zusammengesetzt sind wie jedes andere Gebilde, das zwar ein Ganzes darstellt, jedoch aus vielen Teilen zusammengesetzt ist, so ist klar, daß man vorher nach dem Bürger fragen muß, denn der Staat ist eine bestimmte Anzahl von Bürgern.» Mit diesen Sätzen leitet Aristoteles das dritte Buch seiner *Politik* ein, um dann näher zu bestimmen, was einen Bürger ausmacht. Dabei gelangt er zu der Auffassung, daß Bürger nur der sei, der «sowohl am Regieren wie auch am Regiertwerden teilhat». Der Kreis dieser Teilhaber, also der Bürger, bestimme sich aber nach den Vorgaben der jeweils geltenden Verfassung und erreiche seine ideale Form nur dort, wo er aus denjenigen bestehe, «die fähig und willens sind, zu regieren und regiert zu werden im Sinne eines tugendgemäßen Lebens». Wenn Aristoteles – und vor ihm auch schon auf je unterschiedliche Weise Platon und mancher Vorsokratiker – die Teilhabe, das *metechlein*, an den politischen Entscheidungen zum zentralen Kriterium für das Bürgersein macht, so erscheint dies aus heutiger Sicht oft allzu schnell als eine Selbstverständlichkeit. Es gerät dabei aus dem Blick, daß die postulierte Konstante einer engen Wechselbeziehung zwischen dem Bürgersein und einer im eigentlichen Wortsinn entscheidenden Teilhabe «am Regieren und Regiertwerden» einen langen und hart umkämpften Entwicklungsprozeß zur Voraussetzung hatte, der in der griechischen Staatenwelt eigentlich erst das entstehen ließ, was heute Politik genannt wird.¹

Die Anfänge reichen bis in das frühe erste Jahrtausend v. Chr. zurück und sind aufs engste mit der Genese der Polis verbunden. Mit der Herausbildung dieser neuen Siedlungsform entstand zugleich auch ein neuer Handlungsraum. Das fest umgrenzte, markierte und in der Regel eher kleinräumige Territorium einer Polis wurde zu einem Bezugsrahmen, innerhalb dessen sich die Bewohnerschaft neu zu ordnen begann. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Polis überlagerte die alten stammesmäßigen Bindungen und wurde schließlich zum bestimmenden Merkmal

einer je eigenen polismäßigen – eben «politischen» – Identität. Nach außen hin wurde dieser neuen Identität dadurch Ausdruck verliehen, daß die Selbstbezeichnung einer Polis durch die Angabe der Gesamtheit ihrer Bürger erfolgte: Nicht Athen, sondern «die Athener», nicht Korinth, sondern «die Korinther» etc. waren die offiziellen, später auch in den Staatsurkunden gebräuchlichen Namen der Poleis. Nachdrücklicher läßt sich die Identität von Polis und Bürgerverband nicht betonen.²

Mit einer solchen Abgrenzung nach außen waren allerdings das Problem von Integration und Abgrenzung innerhalb einer Polis und damit die zentrale Frage der Zugehörigkeit zum Bürgerverband noch keineswegs gelöst, zumal wenn es um das Recht auf Teilhabe an der «Politik» ging, also an den Entscheidungen, die die Polis als Ganze betrafen. Daß Fremde, Sklaven, Frauen und Kinder von diesem Recht ausgeschlossen waren, entsprach antikem Selbstverständnis und wurde daher nie und nirgends in Frage gestellt. Anders stand es mit den Ansprüchen der volljährigen männlichen Bürger. Hier galt es Kriterien zu finden und auch durchzusetzen, um die Partizipationsrechte zu begründen und aufzuteilen. Solche Kriterien ließen sich allerdings nicht auf Dauer festschreiben; vielmehr war deren Akzeptanz innerhalb einer Polisgemeinschaft von ganz unterschiedlichen sozialen, wirtschaftlichen und auch außenpolitischen Rahmenbedingungen abhängig, deren Veränderungen immer auch Rückwirkungen auf den Zugang der Bürger zu den politischen Entscheidungsprozessen haben konnten.

Dieses Wechselspiel bedingte innerhalb der Poleis eine Dynamisierung der politischen Auseinandersetzungen um die Ausweitung bzw. Einschränkung der politischen Rechte der Bürger. Zwangsläufig kam es zugleich zu einer dauernden Destabilisierung der Verhältnisse, und die Frage nach der politischen Teilhabe wurde letztlich vor allem auch zu einer stets prekären Machtfrage, deren Folgen Aristoteles mit den Worten kommentiert: «Wenn der Staat eine Gemeinschaft ist – und er ist eine Gemeinschaft, gebildet aus Bürgern, die miteinander die Verfassung gemeinsam haben (*koinonia politon politeias*) –, dann dürfte wohl die Folgerung unausweichlich erscheinen, daß auch der Staat nicht mehr der gleiche ist, wenn die Verfassung der Art nach verändert und umgestaltet wird.» Solche – nur allzu oft von brutalen Bürgerkriegen begleitet – Verfassungswechsel gehörten zum politischen Alltag im archaischen und klassischen Griechenland.³ Und sie alle waren vornehmlich auf den einen Punkt gerichtet: den Kampf um die Teilhabe an den politischen Entscheidungen. Die griechische Staatenwelt war zu einem einzigen großen Experimentierfeld für die Ausgestaltung und Erprobung des politischen Zusammenlebens der Polisgemeinschaften geworden. Nicht alles lief notwendig auf Demokratie hinaus – aber erstmals entstand überhaupt ein Bewußtsein von der Verfügbarkeit und Beherrschbarkeit politischer Ordnungen und von der Möglichkeit, diese als Bürger selbst in die Hand zu nehmen.

Das Drängen auf politische Partizipation wurde zu einem bestimmenden Merkmal für die Formen und Normen politischen Denkens und Handelns, wie sie sich in den zahllosen griechischen Poleis – allen voran in Athen – ausgebildet und dann auch in den theoretischen Reflexionen der antiken Staatsphilosophie ihren Nie-

derschlag gefunden hatten. Die Idee der politischen Teilhabe als Wesensmerkmal des Bürgerseins, die sich im archaischen und klassischen Griechenland – und wohl auch nur dort – entwickeln konnte, hat bis heute ihre Spuren hinterlassen und (Nach-)Wirkungen gezeitigt. Sie gehört fraglos – wie es Dolf Sternberger im Titel eines seiner Bücher treffend bezeichnet hat – zu den «Wurzeln der Politik» und bestimmt auch heute noch die «antiken Züge im Gesicht des modernen Staates». «Indem die Griechen das Politische entwickelten, bildeten sie das Nadelöhr, durch das die Weltgeschichte hindurch mußte, wenn sie zum modernen Europa gelangen sollte.»⁴ So besehen erscheint es angebracht, diesem Kernelement (eben nicht nur) antiker Staatlichkeit einen Platz unter den Erinnerungsorten der griechischen Antike einzuräumen und im folgenden den Versuch zu unternehmen, zumindest in Umrissen seine historischen Dimensionen nachzuzeichnen.

Das Aufbegehren des Thersites – Teilnehmen ohne Teilhaben

Etwas Unvorhersehbares hatte sich vor den Toren Troias ereignet. Agamemnon wollte den Kampfeswillen der Achaier auf die Probe stellen und hatte in der Heeresversammlung den Sinn weiterer Kämpfe bezweifelt und die Rückkehr nach Griechenland erwogen. Daraufhin drohten die Dinge außer Kontrolle zu geraten. Statt – wie erwartet – mit Entschlossenheit zu widersprechen und für die Fortsetzung des Krieges einzutreten, verließen die Achaier fluchtartig die Versammlung, um die Heimreise anzutreten. Nur mit Mühe gelang es Odysseus, sie wieder zum Versammlungsplatz zurückzuholen. Während er die vornehmen und angesehenen Krieger mit gewinnenden Worten zur Umkehr überredete, verfuhr er mit dem einfachen Volk in ganz anderer Weise:

«Doch welchen Mann des Volkes er erblickte und beim Schreien ertappte, den prügelte er mit dem Stab und fuhr ihn an mit Worten:
 «Unmöglicher! Setz still dich hin und hör die Rede anderer,
 die besser sind als du! Du bist ja ohne Kampf- und Wehrkraft
 und weder in der Schlacht von Zählwert noch bei der Beratung!
 Wir werden doch nicht alle König spielen wollen, wir Achaier!
 Mehrfachkommando ist nicht gut! Der Kommandant sei einer,
 einer der König – dem es der Sohn des krummgesinnten Kronos verliehen!
 So gab er Weisung und schuf Ordnung in dem Heer.»
 (Homer, *Ilias* 2, 198–207, Übers. nach J. Latacz)

Die harschen Worte des Odysseus lassen keinen Zweifel daran aufkommen, welchen Regeln die Versammlung unterworfen war. Sie entsprechen dem, was die homerischen Epen auch von Volksversammlungen in verschiedenen Poleis zu berichten wissen.⁵ Diese Erzählungen sind ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis der frühen Entwicklungsgeschichte der griechischen Bürgerschaft, denn sie sind zeitgenössische Zeugnisse der gesellschaftlichen Zustände der früharchaischen Zeit

des 8. Jahrhunderts v. Chr. und gewähren einen Einblick in die Bedingungen damaliger politischer Entscheidungsprozesse.

Zugang zur Versammlung hatten grundsätzlich alle freien erwachsenen Männer ohne Unterschied ihrer sozialen Stellung. Das Entscheidungsrecht stand aber allein dem König zu, der jedoch nur im Zusammenwirken und nach Beratung mit einem aus führenden Adligen bestehenden Rat handeln konnte. Der König war kein unumschränkter Herrscher, sondern auf das Einvernehmen mit den übrigen Adligen angewiesen, die ebenfalls unterschiedslos als «Könige» (*basileis*) bezeichnet wurden. Daher konnte Alkinoos, der Oberherr in der Stadt der Phaiaken, Odysseus gegenüber seine Stellung als die eines «Ersten unter Gleichen» beschreiben:

«Ausgezeichnet als Könige walten zu zwölf hier im Volke
führende Männer, und ich bin der dreizehnte.»

(Homer, *Odyssee* 8, 390–391, Übers. nach A. Weiher)

Das Rede- und Beratungsrecht war einer kleinen Gruppe führender Adliger vorbehalten, deren Vorrang von Odysseus bemerkenswerterweise nicht ausschließlich auf ihre Abstammung, sondern auf ihren «Zählwert in der Schlacht und bei der Beratung» zurückgeführt wurde. Bereits hier wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Stellung im Heer und dem Recht auf politische Teilhabe hergestellt. Diese Verknüpfung von Wehr- und Staatsverfassung wurde in der Folgezeit – nicht nur in der Antike, sondern noch bis in die Gegenwart hinein – zu einem entscheidenden Kriterium für die Zumessung politischer Partizipation.

Das übrige Volk war in den Versammlungen zum Schweigen verpflichtet und mußte stumm den Beratungen beiwohnen. Es nahm teil, ohne teilzuhaben – und dennoch war seine Anwesenheit vonnöten, da die Entscheidungsfindung offenbar einer Öffentlichkeit bedurfte, auch wenn deren Meinung und ausdrückliche Zustimmung (noch) nicht gefragt war. Aber ein Wandel kündigte sich gleichwohl schon an. Kaum hatte Odysseus in der Heeresversammlung für Ordnung gesorgt, kam es zu einem Eklat:

«Die andern alle setzten sich, gebändigt auf den Sitzen.

Thersites aber ganz allein, der krächzte maßlos weiter,

er, der in seinem Sinn viele ungehörige Worte wußte,

nur um drauflos und nicht nach Anstand mit den Königen zu streiten,

...

Der war aber als der häßlichste nach Ilios gekommen:

O-beinig war er, lahm auf einem Bein, und beide Schultern waren ihm

gekrümmt, zur Brust hin eingezogen; und erst obendrüber –

spitz war er da am Kopf, und dünn sproß drauf die Wolle.

Zuwider war er ganz besonders dem Achill und dem Odysseus,

denn die beschimpfte er zumeist. Doch hier war es der hochedle Agamemnon,

den er schrill schreiend schmähete.

...

So also sprach, beschimpfend Agamemnon, des Kriegsvolkes Hirten,
 Thersites. Neben den trat aber rasch der göttliche Odysseus,
 und fuhr, von unten blickend, hart ihn an mit scharfer Rede:
 ›Thersites, Mann der wirren Worte! Klangvoll zweifellos als Redner –
 halt ein und untersteh dich, ganz allein zu streiten mit den Fürsten!

...

Wenn ich bei solchem Unsinn dich noch einmal erwischen sollte wie jetzt
 eben –

ja, dem Odysseus soll dann nicht der Kopf mehr auf den Schultern sitzen,
 und nicht mehr Vater Telemachs soll ich dann heißen,
 wenn ich dich dann nicht packe und dir ausziehe deine hübschen Sachen –
 den Mantel und das Hemd dazu und was die Scham umhüllt –,
 und nackt und bloß dich heulend zu den schnellen Schiffen schicke,
 fortprügelnd dich vom Versammlungsplatz mit schmähhlichem Geprügell!

So sprach er, und mit seinem Szepter auf den Rücken und auf beide Schultern
 hieb er ihm. Und der krümmte sich, und reichlich quollen ihm die Tränen,
 und blutig trat ein Striemen ihm hervor auf seinem Rücken
 vom Stab, dem goldnen – und er setzte sich und zitterte vor Schrecken,
 und voller Schmerzen leer ins Weite blickend wischte er ab die Tränen.
 Die aber mußten, trotz des Mißmuts, über ihn doch herzlich lachen.

Und mancher sah zum Nachbarn hin und ließ verlauten:

‹Oje! Wahrhaftig, tausend wackre Dinge hat Odysseus schon geleistet,
 wenn er zu Plänen Anstoß gab, die glückten, und ein Kampfgeschehen krönte;
 doch was er jetzt hier tat bei den Argeiern, ist das Allerbeste!

Daß er den da, das Lästermaul, den Dauerquaßler, stoppte.›»

(Homer, *Ilias* 2, 211–275, Übers. nach J. Latacz)

Mit seiner vehementen Klage gegen den Führungsstil des Agamemnon hatte Thersites hartnäckig, aber letztlich doch vergebens ein Mitspracherecht bei den Entscheidungen von König und Rat eingefordert. Er blieb mit seiner Forderung auch unter seinesgleichen isoliert, die ihn mit Spott und Gelächter für sein Verhalten abstrafte. Schon durch die Beschreibung seiner äußeren Gestalt wurde Thersites zum Außenseiter abgestempelt. Sein Aufbegehren erschien – trotz eines allgemeinen Unmuts – allen als ein Regelbruch, den Odysseus ahnden mußte, der daher den Thersites zu Recht mit Gewalt zum Schweigen brachte. Die breite Zustimmung, auf die Odysseus für sein Vorgehen rechnen konnte, läßt offenbar werden, daß die Rollenverteilung zwischen König, Rat und Volksversammlung und die damit verbundenen ›Spielregeln‹ der Macht von allen akzeptiert und gutgeheißen wurden. Die uneingeschränkte Teilnahme an der Volksversammlung wurde so zum Ausdruck für den Zusammenhalt einer Gemeinschaft, die noch weit davon entfernt war, als ganze an der Politik auch entscheidend teilzuhaben. Teilnehmen war eben noch nicht gleichbedeutend mit Teilhaben. Mit dem Auftreten des Thersites zeichnet sich allerdings bereits im homerischen Epos ein Umbruch ab,

der dann im 7. und 6. Jahrhundert v. Chr. die Teilhabe an der Politik zu einer wesentlichen Forderung immer breiterer Schichten werden ließ und damit die Ausbildung von Bürgergemeinschaften beförderte.

*Festgeschrieben auf Stein –
Durchsetzung und Sicherung der Teilhabe*

Das Zusammenspiel zwischen König, Rat und Volksversammlung basierte im homerischen Epos auf allgemein akzeptierten Verhaltensnormen, unterlag aber noch nicht einem fixierten Regelsystem. Dies änderte sich, als im 7. und 6. Jahrhundert v. Chr. tiefgreifende gesellschaftliche Wandlungsprozesse zu grundlegenden Verschiebungen in der Verteilung politischer Entscheidungsgewalt führten. Die königlichen Oberherren büßten ihre Vorrangstellung endgültig ein, so daß die politische Macht voll und ganz in die Hände aristokratischer Führungsschichten gelangte, die ihrerseits alles unternahmen, um sich unter Verweis auf ihre Abstammung als die ‹Besten› (*aristoi*) vom übrigen Volk, den ‹Schlechten› (*kakoi*), abzusetzen und ihm weiterhin jegliche Teilhabe an den politischen Entscheidungen zu verwehren. Gegen diese Ausgrenzungsstrategie regte sich zunehmender Widerstand, der in den Poleis vor allem von denen getragen wurde, die aufgrund gewachsenen Reichtums ein großes soziales Ansehen genossen, ohne daß sie über einen entsprechenden politischen Einfluß verfügten.

Die tiefe Kluft zwischen sozialer und politischer Stellung vergrößerte sich noch dadurch, daß auch nichtaristokratische Schichten aufgrund ihres Besitzstandes verstärkt zum Militärdienst für die Polis herangezogen wurden, um die Kampfweise in der Phalanxformation immer wirksamer entfalten zu können. Die Ausgestaltung der Phalanxtaktik setzte auf den massenhaften Einsatz von Schwerbewaffneten (*hoplitai*) in einer tief gestaffelten Schlachtreihe und erzwang damit die Rekrutierung möglichst aller, die sich aufgrund ihres Besitzes eine Hoplitenrüstung leisten konnten. Diese Einbindung breiterer nichtaristokratischer besitzender Schichten in eine neugestaltete Militärordnung erhöhte zusätzlich deren Anspruch auf eine stärkere Beteiligung auch *in politicis*. Die Teilnahme an der militärischen Verteidigung der Polis mußte geradezu notwendig die Forderung nach der Teilhabe auch an der politischen Macht zur Folge haben. Damit verschoben sich die politischen Gewichte innerhalb der Poleis grundlegend. Die Polisgemeinschaften wurden auf neue konstitutive Grundlagen gestellt, die eine Neujustierung der Zuteilung von politischer Entscheidungsgewalt unter Einschluß der Rechtsprechung und Gesetzgebung erforderlich machten. Die Maßgaben, nach denen eine solche Zumessung erfolgen sollte, mußten innerhalb der Poleis neu ausgehandelt werden. Das vollzog sich nicht ohne Widerstände. Es entstanden konfliktträchtige Situationen, die sich nicht selten in blutigen Parteienkämpfen entluden. Gleichwohl lief alles darauf hinaus, die Teilhabe an den politischen Entscheidungen nicht mehr von einer aristokratischen Abstammung abhängig zu machen, sondern

nach dem jeweiligen Besitzstand als dem Ausweis der wirtschaftlichen und militärischen Leistungsfähigkeit zu bemessen. Dieser Übergang zu einer timokratischen Ordnung, in der die Ausübung politischer Rechte von einer bestimmten Mindesthöhe des Vermögens abhängig war, markiert einen entscheidenden Wendepunkt in der Verfassungsgeschichte der griechischen Staatenwelt, denn er ermöglichte einer beträchtlich erweiterten Schicht von Polisbürgern die aktive Teilhabe an der Politik.

Das konnte aber nicht ohne Rückwirkungen auf die Prozesse politischer Entscheidungsfindung bleiben. Es entwickelten sich neue Formen der Meinungsbildung in der Volksversammlung und im Rat. In Rede und Gegenrede galt es den nunmehr weitaus größeren Kreis der Entscheidungsträger zu überzeugen, so daß der Dichter Phokylides aus Milet im 6. Jahrhundert v. Chr. resümiert:

«Was nützt adliger Stammbaum jenem,
der weder beim Reden sich Beifall erringt noch im Rate (*boule*)?»
(Phokylides, frg. 3 Gentili/Prato)

Die Ausweitung des Mitsprache- und Entscheidungsrechtes ging ineins mit einer stärkeren Institutionalisierung der zentralen Entscheidungsinstanzen der Poleis und einer Reglementierung der politischen Verfahrensweisen. Die Poleis erhielten eine innere Ordnung, die den politischen Handlungsrahmen für ihre Bürger vorgab. Ein sehr frühes Beispiel für diese Vorgänge bietet die sogenannte Große Rhetra, mit welcher die Polis Sparta bereits an der Wende vom 8. zum 7. Jahrhundert v. Chr. in eine neue Ordnung gebracht wurde.⁶ Diese nur lückenhaft überlieferte Satzung lautet: «Man soll ein Heiligtum des Zeus Syllanios und der Athana Syllania errichten; Phylen und Oben einrichten; einen Rat von Dreißig einschließlich der Heerführer (= die beiden Könige) konstituieren; von Zeit zu Zeit (= in regelmäßigen Abständen) die Volksversammlung zwischen Babyka und Knakion einberufen und so (= unter Beachtung der vorangehenden Bestimmung) einbringen und abtreten (= der Versammlung Anträge zur Abstimmung vorlegen und sie durch Abtreten auflösen)» (Plutarch, *Lykurg* 6, 2, Übers. nach K. Bringmann).

Diese Bestimmungen enthalten klare Regelungen für die Ausgestaltung und das Zusammenwirken von Rat (*gerousia*), Volksversammlung (*apella*) und Führungsämtern (hier den beiden spartanischen Königen). Mit der – wenn auch noch sehr vagen, aber doch auf Regelmäßigkeit abzielenden – Fixierung der Zeit und der präzisen Festlegung des Ortes für die Volksversammlung wurde einer möglichen Willkür bei der Einberufung vorgebeugt und die Stellung dieses zentralen Entscheidungsorgans durch verbindliche Vorgaben abgesichert. Eng mit diesem Institutionalisierungsprozeß verbunden war eine Formalisierung der spartanischen Bürgerschaft. Durch ihre Einteilung in die als Personenverbände organisierten Phylen und die eher regional ausgerichteten Oben erhielten die Bürger als politische Gemeinschaft einen Zuschnitt, der ihren Zusammenhalt und ihre Homogenität stärkte und der sie dadurch zugleich auch von den übrigen Bewohnern klar abgrenzte. Die Zuteilung zu den Phylen und Oben war – von einigen weiteren Vor-

gaben abgesehen⁷ – ein konstitutives Element für die Zugehörigkeit zum spartanischen Bürgerverband. Sie war eine Voraussetzung für den Zugang zur Volksversammlung und damit für die Teilhabe an der spartanischen Politik. Mit der ›Großen Rhetra‹ war aber die Konsolidierung der spartanischen Bürgerschaft noch lange nicht abgeschlossen. Die Frage der Zugehörigkeit zum Bürgerverband, dessen Mitglieder sich selbstbewußt als die ›Gleichen‹ (*homoioi*) bezeichneten, war zwar grundsätzlich geklärt. Um das Maß der Teilhabe der Bürger an den politischen Entscheidungen wurde allerdings auch weiterhin gerungen. Die späteren Korrekturen der Großen Rhetra durch die Einführung eines Vetorechtes für den Rat und die Etablierung eines jährlich von der Volksversammlung zu wählenden Kollegiums von fünf Ephoren als machtvolleres Gegengewicht zum Rat und zu den Königen lassen deutlich werden, mit welcher Entschiedenheit die ›Gleichen‹ um eine ihrem eigenen Selbstverständnis entsprechende Teilhabe an der Politik kämpfen mußten.

Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Spartas in archaischer Zeit wurde zweifellos vor allem auch von den spezifischen Bedingungen der Ausweitung des Politerritoriums über den gesamten Südtel der Peloponnes mitbestimmt. Dennoch dürften sich damals in vielen anderen Poleis durchaus vergleichbare Vorgänge abgespielt haben. Soziale und wirtschaftliche Spannungen zwischen den herrschenden Aristokraten und der übrigen Bürgerschaft, aber auch heftige Auseinandersetzungen zwischen den Aristokraten erhöhten allenthalben den Druck, die Teilhabe an den politischen und rechtlichen Entscheidungsprozessen neu auszubalancieren und dabei der Anwendung des timokratischen Prinzips Geltung zu verschaffen. Wo man dies nicht aus eigener Kraft schaffte, weil die Widerstände zu groß und die Gegensätze innerhalb der Bürgerschaft unüberbrückbar erschienen, bestellte man sachkundige Vertrauenspersonen, denen – wie es schon deren Funktionsbezeichnungen zum Ausdruck brachten – die Aufgabe zufiel, als ›Mittler‹ und ›Versöhner‹ (*diallaktai*) die Verhältnisse «wieder ins Lot zu bringen» (*katartisteres*).⁸

Wie das in den einzelnen Poleis vonstatten ging, ist in den meisten Fällen mangels entsprechender Quellen nicht mehr nachzuvollziehen. Die Vorgänge lassen sich nur noch von ihren Ergebnissen her erfassen, die sich vor allem in einer Anzahl von Inschriften aus dem 7. und 6. Jahrhundert v. Chr. widerspiegeln.⁹ In diesen Dokumenten, die zu den ältesten griechischen epigraphischen Zeugnissen gehören, wurden Beschlüsse und Gesetze aufgezeichnet, die von Bürgergemeinschaften erlassen worden waren, die sich selbst als autoritative politische Körperschaft mit Namen wie *polis*, *damos* (›Volk‹) oder auch – nach dem öffentlichen Versammlungsplatz – *agora* bezeichneten. Der Prozeß der Institutionalisierung und Formalisierung politischer Verfahrensweisen war bereits weit vorangeschritten und hatte alle Voraussetzungen geschaffen, die es den Bürgern in den Poleis ermöglichten, sich als beschlußfähiges Organ zu konstituieren und sich in Volksversammlung und Rat für alle verbindlich zu artikulieren. Indem die Entscheidungen der Bürgerschaft zur dauerhaften Sicherung schriftlich aufgezeichnet und zumeist als Stein- oder Bronzeinschriften an zentralen Plätzen in den Poleis veröffentlicht

wurden, waren sie dem willkürlichen Zugriff einzelner entzogen und für alle jederzeit verfügbar und auch einklagbar.¹⁰ Die Bürgerschaft war damit endgültig in der Lage, innerhalb der Polis über die Regeln und Normen des eigenen politischen Handelns zu entscheiden.

Diese Entwicklung brachte es aber mit sich, daß sich die Frage nach der grundsätzlichen Zugehörigkeit zum Bürgerverband und vor allem nach der Zuteilung des Rechtes auf politische Mitsprache schärfer als zuvor stellte. Das Bemühen um Versachlichung und Reglementierung erforderte auch mit Blick auf das Bürgerrecht klare Abgrenzungen und definitive Zuweisungen. In den einzelnen Poleis kam es dabei durchaus zu unterschiedlichen Lösungen, die den jeweiligen Machtverhältnissen innerhalb der Bürgerschaft geschuldet waren. Es blieb eben letztlich doch eine Ermessens- und vor allem eine Machtfrage, in welchem Ausmaß die politische Partizipation des Bürgerverbandes auf der Grundlage timokratischer Prinzipien ausgeweitet wurde. Alle Bestrebungen – so unterschiedlich sie im einzelnen auch ausfielen – blieben aber darauf ausgerichtet, die herrschende *dysnomia* (‘Ungeordnetheit’) zu überwinden und die *eunomia* (‘Wohlgeordnetheit’) im Sinne einer den Verhältnissen der Polis angemessenen Zuteilung der politischen Rechte wiederherzustellen. Nachdrücklich hatte dies auch Solon von Athen in seiner ‘Staatselegie’ gefordert:

«Mit Leidenschaft fühle ich mich gedrängt, die Athener zu belehren,
daß Ungeordnetheit (*dysnomia*) sehr viel Übel dem Staat beschert,
Wohlgeordnetheit (*eunomia*) dagegen zeigt alles gut bestellt und macht es
passend,

und sie legt in Fesseln den Mann, der das Recht übertritt.

Sie glättet das Rauhe, setzt der Gier ein Ende, drückt Überheblichkeit nieder,

sie läßt die Verblendung, die hoch wuchert, verdorren und vergehen,

sie richtet gerade verbogenes Recht, und die Taten des Hochmuts

besänftigt sie; sie beendet die Werke der Zwietracht,

beendet auch die Bitterkeit schmerzlichen Streites. Wo sie ist,

wird bei den Menschen alles passend und vernünftig.»

(Solon, frg. 4 West, Übers. in Anlehnung an H. Fränkel und Ch. Mülke)

Bei der Suche nach dem rechten Maß für die *eunomia* ging es um die Teilnahme, vor allem aber um die Teilhabe an den Entscheidungen der Volksversammlung und des Rates sowie um den Zugang zu den politischen Führungsmännern. Das lief in vielen Poleis paradoxerweise darauf hinaus, daß zwar das aktive Bürgerrecht auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt, die Zahl der Teilnehmer an den Versammlungen insgesamt aber durchaus reduziert werden konnte. Das geschah überall dort, wo im Rahmen einer zunehmenden Formalisierung der politischen Verfahren der Zugang zu den Versammlungen strikt auf die ‘Vollbürger’ begrenzt wurde, denen aufgrund eines festgelegten Mindesteinkommens ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht zugestanden worden war. Es gab aber auch Formen einer abgestuften Zuteilung politischer Bürgerrechte, wie sie im frühen 6. Jahrhundert v. Chr. in

Athen, wahrscheinlich aber auch in manchen anderen Poleis eingeführt wurden. In Athen hatte Solon alle Bürger ihrem jeweiligen Besitzstand entsprechend in vier Klassen eingeteilt und den Zugang zu dem von ihm neu geschaffenen «Rat der 400» sowie zu den Ämtern jeweils von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse abhängig gemacht.¹¹ An der Volksversammlung und ihren Entscheidungen konnten aber alle Bürger unterschiedslos teilhaben, so daß auch der untersten Klasse der Theten ein Mindestmaß an politischer Mitbestimmung eingeräumt wurde.

Diese frühe, wenn auch abgestufte Einbeziehung aller Bürger in das politische Handeln der Polis mußte «die Menschen in Attika ... zu einem Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit bringen und ihnen so ein Gefühl der Verantwortlichkeit fürs Ganze geben».¹² Solons Umsetzung des *eunomia*-Gedankens bildete daher eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung Athens hin zur Demokratie. Nicht die Frage der prinzipiellen Teilhabe an der Volksversammlung, sondern das Maß der Kompetenzen ihrer Teilnehmer wurde in der Folgezeit zum Gradmesser einer fortschreitenden Demokratisierung in Athen. Daran hatte auch das tyrannische Zwischenspiel der Peisistratiden nichts geändert; vielmehr wurden damals – wenn auch unbeabsichtigt – die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Kleisthenes nach dem Sturz der Tyrannis mit seiner grundlegenden Neuorganisation des athenischen Bürgerverbandes erste Schritte unternehmen konnte, der Forderung nach gleicher Teilhabe aller Bürger an der Politik (*isonomia*) nachzukommen. Kernstück seiner Reformen war die Bildung eines «Rats der 500», der nunmehr allen Bürgern uneingeschränkt durch timokratische Mindestanforderungen offenstand. Die neue, rein regional ausgerichtete Phylenorganisation scheint auf die Zusammensetzung dieses Rates geradezu zugeschnitten worden zu sein. Sie garantierte aufgrund einer ausgeklügelten proportionalen Verteilung der Ratssitze eine gleichmäßige Vertretung aller Landesteile und damit eine ausgewogene Repräsentanz des gesamten Bürgerverbandes. Da darüber hinaus die Dauer und die Wiederholbarkeit der Mitgliedschaft im Rat begrenzt waren und dadurch die Partizipation einer überaus großen Zahl von Bürgern an den Entscheidungen des Rates erforderlich war, wurde der «Rat der 500» «zu einer Schule der Demokratie».¹³ Hier konnten die athenischen Bürger alle Formen politischen Handelns erproben und einüben und die machtvolle Stärke gemeinsamen Entscheidens täglich aufs neue erfahren.

Die kleisthenischen Reformen hatten eine Entwicklung in Gang gesetzt, die in den folgenden Jahrzehnten zu einer sukzessiven Erweiterung der politischen Rechte der Bürger führte. Nicht erst der Aufbau der riesigen athenischen Flotte, mit dem seit den siebziger Jahren des 5. Jahrhunderts v. Chr. alle Schichten der Bürgerschaft in die Verantwortung für die Verteidigung der Polis eingebunden wurden, sondern bereits die überragenden Erfolge in den Perserkriegen hatten das Selbstvertrauen der Athener gestärkt und ihnen Mut gemacht, die gemeinsame Sache auch gemeinsam in die Hände zu nehmen. Das war jedoch nicht ohne Widerstände zu erreichen und mußte über Jahrzehnte mühsam erkämpft werden. Nachdem aber dem Areopag auch die letzten politischen Vorrechte genommen und alle

timokratischen Einschränkungen politischer Teilhabe beseitigt worden waren, verwirklichten die Athener für sich die Demokratie als die radikalste Form der Isonomie: Die Gemeinschaft aller Bürger verfügte über die Vollgewalt in der Volksversammlung, im Rat und in den Gerichtshöfen und über den uneingeschränkten Zugang zu allen Ämtern.

Die Polis war zu einer Gemeinschaft von Bürgern, zu einer *koinonia politon*, geworden, in der ‹Regieren und Regiertwerden› eine untrennbare Einheit bildeten. Diese Form des demokratischen Bürgerstaates wurde zum prägenden Vorbild für die Ausgestaltung politischer Gemeinschaften in der griechischen Staatenwelt. Die politische Teilhabe des einzelnen wurde zwar nicht immer und überall mit der gleichen Radikalität in den Bürgerrechten festgeschrieben, aber das Ideal der Polis als *koinonia politon* blieb bis weit in die hellenistische Zeit hinein lebendig¹⁴ und geriet trotz mancher wesentlicher Veränderungen auch in der Zeit der römischen Oberherrschaft nie ganz in Vergessenheit.

Kultgemeinschaft und Bürgergemeinde – ungeteilte Teilhabe

Als die Spartaner im ausgehenden 8. Jahrhundert v. Chr. darangingen, das Gefüge ihrer Polis in eine festere Ordnung zu bringen, wurde ihnen in der bereits zitierten ‹Großen Rhetra› vor allen anderen Regelungen auferlegt, ein Heiligtum für Zeus Syllaios und Athena Syllania zu errichten – erst danach folgten die übrigen Vorschriften für die Neuordnung der spartanischen Bürgerschaft. Schon in diesem wohl frühesten Zeugnis für die institutionelle Ausgestaltung einer Polisgemeinschaft wird die herausragende Bedeutung von Religion und Kult für die Konstituierung eines antiken Bürgerverbandes deutlich. Die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft definierte sich grundlegend durch die Teilhabe an den Kulturen der Polis. Eine Bürgergemeinde bildete immer zugleich auch eine Kultgemeinschaft. Die griechische Religion war daher zwar nicht nur, aber vor allem Polis-Religion.¹⁵ Sie war in gewisser Weise ein Abbild des politischen Systems der griechischen Poliswelt und daher auch in ihren Erscheinungsformen durch eine entsprechende Vielfalt gekennzeichnet. Jede Polis verfügte über eigene zentrale Heiligtümer, Festtage und Kultkalender, die ein unabdingbares Bindeglied für den Zusammenhalt des jeweiligen Bürgerverbandes bildeten. Sie waren ein fester Bestandteil der Polisidentität, die in entscheidender Weise religiös begründet wurde. Jeder Versuch, die religiösen Anschauungen und kultischen Traditionen einer Polis in Frage zu stellen, wurde daher zugleich auch als eine Gefährdung der staatlichen Ordnung angesehen und konnte (wie etwa in Athen) zu einer Anklage wegen ‹Gottlosigkeit› (*asebeia*) und – wie im Falle des Sokrates – zur Todesstrafe führen.

Diese untrennbare Verknüpfung von Religion und Politik blieb eine unabänderliche Konstante. Das wird besonders augenfällig an den raumbildenden Funktionen der städtischen Heiligtümer, die François de Polignac¹⁶ als eine ‹religiöse Bipolarität› beschrieben hat, um damit eine doppelte Funktion der Kultstätten in den

Poleis zu bezeichnen: einerseits die Markierung eines sozialen Raumes für die Bürger innerhalb einer Polis durch den Bau von Tempeln an zentralen, öffentlichen Orten und andererseits durch die Errichtung von Grenzheiligtümern die Fixierung des je eigenen Polisterritoriums und damit zugleich die Abgrenzung zu anderen, auf gleiche Weise festgelegten Polisterritorien. Schon Platon hatte im sechsten Buch seiner *Gesetze* diese «religiöse Bipolarität» prägnant beschrieben, wo nach langen Ausführungen über die beste Form des Staates auch die Frage seiner baulichen Gestaltung aufgeworfen wird: «Und da unser Staat ja neu und bisher noch unbewohnt ist, so muß er sich natürlich so ziemlich um das gesamte Bauwesen kümmern und überlegen, wie er es mit allen Einzelheiten und so auch mit den Heiligtümern und Mauern halten soll.» Als erstes wird dann der Bau der Heiligtümer beschrieben: «Die Heiligtümer soll man rings um die ganze Agora und rings um die ganze Stadt im Kreis an hochgelegenen Plätzen erbauen» (Platon, *Nomoi* 778b-c, Übers. nach K. Schöpsdau). Die Heiligtümer um die Agora als Integrationsfaktor und die Heiligtümer auf den Höhen rings um die Polis als Abgrenzungsfaktor dienen hier als markante Bezugspunkte zur Schaffung und Wahrung bürgerlicher Identität.

Obgleich aber Bürgergemeinde und Kultgemeinschaft in den griechischen Poleis aufs engste miteinander verflochten waren, kam es in den Heiligtümern vergleichsweise selten zu einer strikten Beschränkung des Zugangs nur auf die jeweiligen Bürger. Es gab zwar zahllose Vorschriften und Reglements, durch die bestimmten Gruppen oder Individuen aufgrund spezifischer Begründungen der Zugang zu einzelnen Heiligtümern und Kulturen verwehrt wurde; überaus selten geschah dies jedoch mit einem ausdrücklichen Bezug auf den Bürgerstatus wie zum Beispiel auf Delos, wo im sogenannten Archegesion, dem Heiligtum des mythischen Königs Anios, in zwei gleichlautenden Inschriften das Verbot ausgesprochen wurde: «Einem Fremden ist der Zugang zum Heiligtum verboten.»¹⁷

Eine solche rigorose Ausgrenzung von Fremden scheint eher die Ausnahme gewesen zu sein. Die Poliskulte waren in der Regel durchaus von einer gewissen Offenheit geprägt. Diese Offenheit der Poliskulte bedeutete allerdings nicht, daß Bürger und Nichtbürger in gleicher Weise an den Kulturen partizipierten, es sei denn, daß es besondere Gründe gab, auch die Fremden stärker an den Kulturen zu beteiligen, um sie auf diese Weise auch enger an die Polis zu binden. Darauf zielten beispielsweise die Bemühungen der Athener ab, im 5. Jahrhundert v. Chr. die Mitglieder des Delisch-Attischen Seebundes – teilweise sogar unter Zwang – an den Festfeiern der Panathenäen zu beteiligen. Den Athenern ging es eben gerade darum, das Fremdsein der Bündner wenn schon nicht im rechtlichen Sinne, so doch zumindest über Kult und Religion zu überwinden und auf diese Weise das Gefüge ihres Bündnissystems zu festigen.¹⁸

In der Regel galten für Fremde jedoch besondere Regeln, sofern sie nicht grundsätzlich von den städtischen Kulturen ausgeschlossen waren. In dem Gesetz, das die Ostlokrer als Grundlage für die Gründung ihrer Kolonie im westlokrischen Nau-paktos beschlossen hatten, wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Lokrer, die sich

in Naupaktos ansiedeln, da sie dann ja Naupaktier seien, in ihrer ursprünglichen Heimat nur als Fremde an heiligen Handlungen teilnehmen und opfern dürften.¹⁹ Gerade dieses Beispiel einer Koloniegründung zeigt besonders deutlich, wie stark der Bezug des Bürgers zu seiner Polis auch religiös geprägt war und wie sehr das Eingebundensein eines Bürgers in seine Polis gerade auch über die Kulte gefestigt werden sollte. Das Bürgerrecht, das die Teilhabe an den politischen Entscheidungen garantierte, schloß immer auch das Recht und die Pflicht auf die Teilhabe an den städtischen Kulturen ein. Daher war es eine folgerichtige Konsequenz dieser ungeteilten Teilhabe, daß in Athen jedem, der wegen bestimmter Vergehen mit der *atimia* (‘Ehrlosigkeit’, das heißt dem Entzug der bürgerlichen Rechte) belegt war, nicht nur die Partizipation an den politischen Entscheidungsprozessen, sondern zugleich auch an den Kulturen und Festfeiern sowie der Zugang zu den städtischen Heiligtümern verwehrt wurden.

Bürgersein jenseits der Polis – geteilte Teilhabe

Das Bürgerrecht bildete die Grundkonstituente einer jeden Polis und war ein unabdingbares Merkmal ihrer politischen Eigenständigkeit. Bürgerrecht und Poliszugehörigkeit waren zwei Seiten ein und derselben Medaille. In der Frühzeit der griechischen Poleis war man bei der Vergabe des Bürgerrechts auch an Fremde offenbar noch recht großzügig verfahren. Je fester sich aber im Laufe der Zeit die Bürgergemeinschaften konstituierten, um so detaillierter und auch exklusiver wurde das jeweilige Bürgerrecht ausgestaltet und um so stärker grenzten sich die Bürger der Poleis gegeneinander ab. Die Öffnung eines Bürgerverbandes für Angehörige einer fremden Polis wurde dadurch immer schwieriger. Dennoch wurde schon in klassischer Zeit einzelnen Personen oder Personengruppen als Auszeichnung für besondere Verdienste das Bürgerrecht verliehen, um auf diese Weise eine enge Verbundenheit mit den durch die Bürgerrechtsverleihung Geehrten zu begründen. In Ausnahmefällen konnte eine solche Ehrung sogar auf die gesamte Bürgerschaft einer fremden Polis ausgedehnt werden.²⁰

In hellenistischer Zeit entwickelte sich aus dieser Praxis eine spezifische Form zwischenstaatlicher Beziehungen, die *isopoliteia* (‘gleiches Bürgerrecht’), eine – oft gegenseitige – Verleihung des Bürgerrechts einer Polis an eine andere Polis unter Wahrung der jeweiligen politischen Unabhängigkeit.²¹ Durch eine solche Ehrung, die einer engen freundschaftlichen Verbindung zweier Poleis Ausdruck verleihen sollte, wurden die Bürger der mit der Isopoliteie ausgezeichneten Polis den Bürgern der anderen Polis rechtlich gleichgestellt und im Falle einer Übersiedlung in den dortigen Bürgerverband aufgenommen. Vielfach dürften solche Isopoliteieverleihungen kaum mehr als bloße Ehrenbezeugungen dargestellt oder allenfalls der Erleichterung gegenseitiger Kontakte gedient haben. Sie konnten aber auch von einzelnen Staaten als Herrschaftsinstrument eingesetzt werden. So wußte etwa der Aitolische Bund im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. die Isopoliteie virtuos zu

nutzen, um ferngelegene Poleis an sich zu binden und damit den politischen Einfluß des Bundes weit über den eigentlichen Herrschaftsbereich in Mittelgriechenland hinaus auszudehnen.

Die Isopolitie beruhte auf dem Prinzip der unbedingten Wahrung der Autonomie und Eigenstaatlichkeit jeder einzelnen Polis. Das Zugeständnis einer potentiellen Teilhabe an den bürgerlichen Rechten und Pflichten der je anderen Polis minderte in keiner Weise das Bürgerrecht der Heimatpolis. Die Isopolitie garantierte eine doppelte oder sogar auch mehrfache Staatsangehörigkeit, und es stand jedem Bürger frei zu entscheiden, ob und wann er welches Bürgerrecht – in der Regel durch einen Wohnortwechsel – aktivieren wollte. Anders verhielt es sich jedoch in den Fällen, in denen zwei oder auch mehr Poleis durch ihr Zusammengehen eine neue Polis begründeten. Es waren in der Regel benachbarte Poleis, die auf diese Weise ihre eigene Machtposition gegenüber Drittstaaten zu stärken suchten. Dabei kam es zu ganz unterschiedlichen Formen politischer Integration. So ging zu Beginn des 4. Jahrhunderts v. Chr. die kleinere Gemeinde Helisson vollständig in der großen Polis Mantinea auf, indem zwischen diesen beiden peloponnesischen Staaten vereinbart wurde, daß «die Bürger von Helisson fortan Bürger von Mantinea zu gleichen Rechten und Pflichten seien».²² Auf der Insel Rhodos hingegen gaben 408/7 v. Chr. alle drei Poleis Ialysos, Kamiros und Lindos ihre politische Eigenständigkeit auf und schlossen sich zu der neuen, nach der Insel benannten Polis Rhodos zusammen.

Die vertragliche Grundlage für solche Zusammenschlüsse bildete in allen Fällen eine sogenannte *sympoliteia* («gemeinsames Bürgerrecht»), in welcher die Übertragung der alten Bürgerrechte in das künftighin geltende Bürgerrecht präzise geregelt wurde. Mit großer Akribie wurde die Sicherung der politischen Teilhabe der Bürger am neuen Staatswesen in allen Einzelheiten festgeschrieben. Die gegebenen urbanen Strukturen blieben von diesen politischen Veränderungen völlig unberührt, sofern sich nicht die Bürger der durch eine Sympoliteie vereinten Poleis dazu entschlossen, durch einen *synoikismos* («Zusammensiedlung») für die neu konstituierte Polis zugleich auch ein neues urbanes Zentrum zu schaffen und – wie im Falle von Rhodos oder Megalopolis – eine ganz neue Hauptstadt aus dem Boden zu stampfen.

Der Zusammenschluß zu größeren Bürgerverbänden in neu begründeten Poleis stieß aber dort an seine Grenzen, wo die räumlichen Dimensionen allzu groß wurden oder sich der Widerstand gegen die Aufhebung der Autonomie einzelner Staaten als zu stark erwies. Vor diesem Hintergrund entwickelten sich bereits im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. erste bundesstaatlich organisierte Verbände, die im Hinblick auf die Organisation des zwischenstaatlichen Miteinanders der Poleis zukunftsweisende Formen aufwiesen. Zunächst vor allem an den Randzonen der Poliswelt entstanden, waren die Bundesstaaten dann in hellenistischer Zeit die vorherrschende politische Organisationsform, in die sich nahezu alle ehemals eigenständigen Poleis im griechischen Mutterland eingefügt hatten. Die Schaffung föderativer Staatsstrukturen bot neue Möglichkeiten, die offenkundigen Schwä-

chen der Vielstaatenwelt Griechenlands zu überwinden, da sie die Eigeninteressen der Poleis und die Erfordernisse polisübergreifender Politik in Einklang zu bringen vermochten.

Grundlegend für die antiken Bundesstaaten waren die dynamischen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Poleis und der Zentralgewalt. Aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen hatten die Gliedstaaten einen Teil ihrer eigenstaatlichen Kompetenzen auf die Bundesebene übertragen und in die Verfügungsgewalt des gesamten Bundes gestellt. Die Kompetenzbereiche des Bundes und der Gliedstaaten waren aber nicht immer klar gegeneinander abgegrenzt, sondern konnten durchaus in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander stehen und bedurften dann einer wechselseitigen Abstimmung. Aufs Ganze gesehen dürften die Verhältnisse prinzipiell kaum anders geordnet gewesen sein als in der Regel auch in den Bundesstaaten der Neuzeit, in denen ebenfalls die Entscheidungen eines Teilstaates, die Konsequenzen auch für die übrigen Bundesmitglieder und den Bund selbst nach sich ziehen, ebenso der gemeinsamen Abstimmung bedürfen wie die Entscheidungen des Bundes, sofern sie die Kompetenzbereiche der Gliedstaaten berühren. Die Aufspaltung der politischen Entscheidungsprozesse in die verschiedenen Ebenen des Bundes und der Gliedstaaten erforderte daher eine besondere Ausgestaltung des Bürgerrechts, das als Klammer zwischen der Bundesgewalt und den einzelnen Mitgliedspoleis dienen mußte. Um die Teilhabe eines jeden Bürgers an den politischen Beschlüssen auf allen Ebenen zu gewährleisten, wurde das Bürgerrecht aufgeteilt, indem es quasi verdoppelt wurde: Jeder Bürger erhielt mit dem Erwerb des Bürgerrechts eines Gliedstaates zugleich immer auch das Bundesbürgerrecht. Dieses sogenannte doppelte Bürgerrecht eröffnete ganz neue, überaus flexible Wege zwischenstaatlichen Handelns und prägte die besondere Attraktivität föderaler Staatengebilde.

Nachdem zunächst die auf die Bundes- und die Gliedstaatenebene aufgeteilte politische Teilhabe die doppelte unmittelbare Teilnahme an den entsprechenden Versammlungen auf beiden Ebenen zur Voraussetzung hatte, änderten sich die Rahmenbedingungen für Teilnahme und Teilhabe im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. grundlegend. Angesichts der Größe vieler Bundesstaaten verloren vielfach die Bundesversammlungen (an denen alle Bürger unterschiedslos teilnehmen konnten) gegenüber den Bundesratsgremien (in denen die Gliedstaaten proportional zu ihrer Größe durch Abgeordnete vertreten waren, die die Teilhabe der nicht teilnehmenden Bürger bei den politischen Entscheidungsprozessen auf der Bundesebene sicherzustellen hatten) an Bedeutung. So wurde bereits in der Antike das bundesstaatliche Prinzip mit den Ideen von Proportionalität und Repräsentativität verbunden, die heute zu den Grundgedanken des modernen Parlamentarismus gehören und die Vorstellungen von einer demokratischen Verfassung entscheidend prägen. Und wenn heute die politischen Rechte in einem geeinten Europa neu verhandelt werden, so geschieht auch das durchaus in Erinnerung an die in der Antike entwickelten Vorstellungen von der Teilnahme und Teilhabe aller an dem, was alle angeht, eben an der Politik.

PETER FUNKE

Bürgerschaft und Bürgersein – Teilnehmen als Teilhaben

- 1 Zitate: Aristot. pol. 1274b33–40 bzw. 1283b42. S. dazu MEIER 1980; MEIER 2009, sowie zu Platon und Aristoteles den Beitrag von O. HÖFFE in diesem Band.² – *Grundlegende Literatur*: J. BLEICKEN, Die athenische Demokratie, Paderborn u. a. 21994 * K. BRINGMANN, Die Große Rhetra und die Entstehung des spartanischen Kosmos (zuerst 1980), in: K. CHRIST (Hg.), Sparta, Darmstadt 1986, 351–386 * P. FRÖHLICH, CH. MÜLLER (Hgg.), Citoyenneté et participation à la basse époque hellénistique, Genf 2005 * P. FUNKE, Fremde und Nichtbürger in den griechischen Heiligtümern der antiken Mittelmeerwelt. Eine historische Einführung, in: A. NASO (Hg.), Stranieri e non cittadini nei santuari greci, Grassano 2006, 1–12 * P. FUNKE, Alte Grenzen – neue Grenzen. Formen polisübergreifender Machtbildung in klassischer und hellenistischer Zeit, in: R. ALBERTZ u. a. (Hgg.), Räume und Grenzen. Topologische Konzepte in den antiken Kulturen des östlichen Mittelmeerraumes, München 2007, 187–204 (2007a) * P. FUNKE, Die staatliche Neuformierung Griechenlands. Staatenbünde und Bundesstaaten, in: G. WEBER (Hg.), Hellenismus. Eine Kulturgeschichte, Stuttgart 2007, 78–98 (2007b) * P. FUNKE, Was ist der Griechen Vaterland? Einige Überlegungen zum Verhältnis von Raum und politischer Identität im antiken Griechenland, *Geographia Antiqua* 16–17, 2007–2008, erscheint 2009 * PH. GAUTHIER, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972 * W. GAWANTKA, *Isopolitie. Ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike*, München 1975 * H.-J. GEHRKE, *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, München 1985 * A. GIOVANNINI, *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland*, Göttingen 1971 * F. GSCHNITZER, *König, Rat und Volk bei Homer* (zuerst 1980), in: C. TRÜMPY u. a. (Hgg.) 2001, 182–198 * F. GSCHNITZER, *Der Rat in der Volksversammlung. Ein Beitrag des homerischen Epos zur griechischen Verfassungsgeschichte* (zuerst 1983), in: C. TRÜMPY u. a. (Hgg.) 2001, 199–211 * K.-J. HÖLKESKAMP, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999 * R. KOERNER, *Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*. Aus dem Nachlaß hg. von K. HALLOF, Köln u. a. 1993 * ST. KRAUTER, *Bürgerrecht und Kultteilnahme. Politische und kulturelle Rechte und Pflichten in griechischen Poleis, Rom und antikem Judentum*, Berlin 2004 * D. LOTZE, *Der Bürger und seine Teilhabe an der Regierung der Polis* (zuerst 1997), in: DERS., *Bürger und Unfreie im vorhellenistischen Griechenland. Ausgewählte Aufsätze*, Stuttgart 2000, 117–149 * J. MARTIN, *Zur Anthropologie des politischen Denkens*, in: M. BERNETT, W. NIPPEL, A. WINTERLING (Hgg.), *Christian Meier zur Diskussion. Autorenkolloquium am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld*, Stuttgart 2008, 61–69 * CH. MEIER, *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*, Frankfurt 1980 * CH. MEIER,

- Kultur um der Freiheit willen. Griechische Anfänge – Anfang Europas, München 2009
- * M. NAFISSI, *La nascita del kosmos. Studi sulla storia e la società di Sparta*, Perugia 1991
- * W. NIPPEL, *Antike oder moderne Freiheit? Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit*, Frankfurt 2008
- * F. DE POLIGNAC, *Cults, Territory, and the Origins of the Greek City-State*, Chicago 1995 (franz. Orig. 1984)
- * B. SMARCZYK, *Religion und Herrschaft: Der Delisch-Attische Seebund*, *Saeculum* 58, 2007, 205–228
- * CHR. SOURVINOU-INWOOD, *What is Polis Religion?* (1990), in: R. BUXTON (Hg.), *Oxford Readings in Greek Religion*, Oxford 2000, 13–37
- * D. STERNBERGER, *Drei Wurzeln der Politik*, 2 Bde., Frankfurt 1978
- * D. STERNBERGER, *Antike Züge im Gesicht des modernen Staates*, in: DERS., *Die Stadt als Urbild. Sieben politische Beiträge*, Frankfurt 1985, 60–75
- * H. SWOBODA, *Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht*, Wien u. a. 1924
- * E. SZANTO, *Das griechische Bürgerrecht*, Freiburg 1892
- * J. TIMMER, *Altersgrenzen politischer Partizipation in antiken Gesellschaften*, Berlin 2008
- * C. TRÜMPY, T. SCHMIDT (Hgg.), *Fritz Geschnitzer. Kleine Schriften zum griechischen und römischen Altertum. Bd. 1. Frühes Griechentum: Historische und sprachwissenschaftliche Beiträge*, Stuttgart 2001
- * CH. ULF, *Die homerische Gesellschaft. Materialien zur analytischen Beschreibung und historischen Lokalisierung*, München 1990
- * U. WALTER, *An der Polis teilhaben. Bürgerstaat und Zugehörigkeit im Archaischen Griechenland*, Stuttgart 1993
- * K.-W. WELWEI, *Die griechische Polis*, Stuttgart 1998.
- 2 FUNKE 2009.
 - 3 Aristot. *pol.* 1276b1, Übers. nach E. SCHÜTRUMPF. Vgl. dazu GEHRKE 1985.
 - 4 STERNBERGER 1978; STERNBERGER 1985, vgl. NIPPEL 2008; Zitat: MEIER 1980, 13.
 - 5 GSCHNITZER 2001 (1980); DERS. 2001 (1983); ULF 1990; K.-J. HÖLKEKAMP, *Ptolis und agore. Homer and the Archaeology of the City-State*, in: F. MONTANARI (Hg.), *Omero tremila anni dopo*, Rom 2002, 297–342.
 - 6 BRINGMANN 1986 (1980); NAFISSI 1991, 51–81; WALTER 1993, 150–175.
 - 7 Weitere, hier nicht näher auszuführende Voraussetzungen für den Besitz des Bürgerrechts waren zumindest in späterer Zeit u. a. das Absolvieren des spartanischen Erziehungssystems (*agoge*) und der Besitz eines von Heloten bewirtschafteten Landgutes (*klaros*), mit dessen Erträgen wiederum die ebenfalls verpflichtende Teilnahme an den täglichen gemeinsamen Männermahlzeiten (*syssitia*) finanziert wurde. S. dazu den Beitrag von K.-J. HÖLKEKAMP in diesem Band.
 - 8 HÖLKEKAMP 1999, bes. 12 f.; MEIER 2009, 261–263.
 - 9 Eine Zusammenstellung der relevanten Inschriften (mit Übersetzungen) bietet KOERNER 1993; vgl. hier insbesondere Nr. 11 (Athen); Nr. 24 (Mykene); Nr. 31 (Tiryns); Nr. 61 (Chios?); Nr. 90 (Dreiros). Vgl. generell K.-J. HÖLKEKAMP, *(In-)Schrift und Monument. Zum Begriff des Gesetzes im archaischen und klassischen Griechenland*, in: ZPE 132, 2000, 73–96.
 - 10 Zur Bedeutung vor allem der Gesetzgebungsverfahren für den Konsolidierungsprozeß der Bürgergemeinden vgl. HÖLKEKAMP 1999, sowie DENS., *Institutionalisierung durch Verortung. Die Entstehung der Öffentlichkeit im frühen Griechenland*, in: DERS., J. RÜSEN, E. STEIN-HÖLKEKAMP, H. TH. GRÜTTER (Hgg.), *Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum*, Mainz 2003, 80–104.
 - 11 Auf eine detaillierte Darstellung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Athens muß hier verzichtet werden; vgl. im übrigen dazu BLEICKEN 1994; WELWEI 1998.
 - 12 BLEICKEN 1994, 22.
 - 13 LOTZE 2000, 128, sowie den Beitrag von E. STEIN-HÖLKEKAMP in diesem Band.
 - 14 Vgl. etwa die bei FRÖHLICH u. a. (Hgg.) 2005 zusammengestellten Beiträge.
 - 15 SOURVINOU-INWOOD 2000.
 - 16 DE POLIGNAC 1995.
 - 17 *Inscriptions de Délos* 68 A+B. Vgl. hierzu KRAUTER 2004; FUNKE 2006.
 - 18 SMARCZYK 2007.

- 19 IG IX 1², 718.
- 20 Vgl. generell FUNKE 2007a und 2007b. Ein frühes Beispiel ist die Verleihung des athenischen Bürgerrechts an die Bürger von Samos im Jahre 405/4 v. Chr. (IG I³ 127 + Add. p. 949).
- 21 GAUTHIER 1972, 347–373; GAWANTKA 1975.
- 22 SEG 37, 340.